

# RS Vwgh 2019/5/29 Ra 2019/11/0031

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.2019

## Index

L46002 Jugendförderung Jugendschutz Kärnten

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

JSchG Krnt 1998 §12 Abs5

JSchG Krnt 1998 §5

KFG 1967 §102 Abs6

## Rechtssatz

Eine zu § 102 Abs. 6 KFG 1967 vergleichbare Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Verwahrung oder Überwachung von zum eigenen Konsum bestellter alkoholischer Getränke vermag der VwGH nicht zu erkennen. Daher kann dem Gesetzgeber des Krnt JSchG 1998 mangels konkreter Anhaltspunkte im Gesetz nicht unterstellt werden, er habe Gäste auch verpflichten wollen, die von ihnen zum eigenen Konsum bestellten alkoholischen Getränke gleichsam ständig unter Beobachtung zu halten, um auch Minderjährige, die nicht unter ihrer Aufsicht bzw. in ihrer Erziehung stehen, vom eigenmächtigen Konsum dieser Getränke jederzeit fernzuhalten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019110031.L02

## Im RIS seit

24.07.2019

## Zuletzt aktualisiert am

24.07.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)